

Geschäftsreglement des APV-Vorstandes

1. Zweck und Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, Heimbeauftragten, Heimkoordinator, Abteilungsleitung der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon und Besitzern. Die Abteilungsleitung ist von Amtes wegen Mitglied des APV-Vorstandes und hat eine Stimme.

Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Vertreter des APV in den Vorstand der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon.

Der Präsident, der Heimbeauftragte und der Heimkoordinator bilden den Heimausschuss. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder für den Heimausschuss bestimmen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand trifft sich mindestens dreimal im Jahr. Über die Geschäfte des Vorstandes wird Protokoll geführt.

2. Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des APV vorbehalten sind.

Der Vorstand:

- 1.1 leitet den APV gemäss seinem Zweck;
- 1.2 organisiert für die Vereinsmitglieder Aktivitäten und Anlässe;
- 1.3 organisiert die Generalversammlung, in dem er frist- und ordnungsgemäss die Generalversammlung einberuft und durchführt;
- 1.4 verwaltet das Vereinsvermögen, bestehend aus APV- und Heimvermögen;
- 1.5 beantragt der Generalversammlung die Genehmigung der revidierten Jahresrechnungen;
- 1.6 beantragt der Generalversammlung die Genehmigung der erstellten Budgets;
- 1.7 verfasst den Jahresbericht des APV und den Heimbericht;
- 1.8 entscheidet über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- 1.9 stellt die jährlichen Mitgliederbeiträge in Rechnung;
- 1.10 führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis;
- 1.11 vertritt den APV und die Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon auf deren Wunsch nach aussen;

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass beiderlei Geschlechts gemeint sind. Die Schreibweise, die sowohl die weibliche wie die männliche Form berücksichtigt, ist umständlich und für den Lesefluss eher hemmend.

- 1.12 kontrolliert die Grundstücke, deren Zugehör und die Ver- und Entsorgungsleitungen der Liegenschaften Pfadiheime Torlen periodisch auf allfällige Baumängel oder sonstige Mängel;
- 1.13 entscheidet über allfällige Unterhaltsarbeiten an den Grundstücken, deren Zugehör, den Ver- und Entsorgungsleitungen der Liegenschaften Pfadiheime Torlen und am Umgebungsgelände, sowie über Materialanschaffungen für dieselben;
- 1.14 setzt die Preise für die Heimvermietung fest;
- 1.15 handelt den jährlichen Benützungsbeitrag für die Pfadiheime Torlen mit der Pfadiabteilung Stäfa-Hombrechtikon aus.

Der Heimausschuss:

- 2.1 übernimmt im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Pfadiheime Torlen in dringenden Fällen die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes.

Der Heimbeauftragte:

- 3.1 führt das Dossier Pfadiheime Torlen nach;
- 3.2 ist die Kontaktperson mit Behörden, Ämter, Genossenschaften, Versicherungen etc. im Zusammenhang mit den Liegenschaften Pfadiheime Torlen;
- 3.3 unterstützt den Heimkoordinator im Zusammenhang mit der Heimverwaltung;
- 3.4 informiert bei Einbruch, Wasser- oder sonstigen Gebäudeschäden und anderen besonderen Vorkommnissen sofort die anderen Mitglieder des Heimausschusses.

Der Heimkoordinator:

- 4.1 führt die Heimvermietungen durch;
- 4.2 führt einen aktuellen Belegungsplan des Pfadiheimes;
- 4.3 führt die Buchhaltung der Heimverwaltung;
- 4.4 verwaltet die Schlüssel;
- 4.5 überwacht und unterstützt die Heimverwalter und erarbeitet Pflichtenhefte;
- 4.6 erlässt, ändert und setzt die Heim- und Hüttenordnung und die Mietverträge in Absprache mit dem Heimbeauftragten durch;
- 4.7 informiert bei Einbruch, Wasser- oder sonstigen Gebäudeschäden und anderen besonderen Vorkommnissen sofort die anderen Mitglieder des Heimausschusses.

3. Finanzielle Kompetenzen

Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets obliegt dem Vorstand die volle Ausgabenkompetenz.

Die nicht budgetierten Ausgaben beim APV-Vermögen dürfen pro Jahr insgesamt Fr. 500.-- nicht übersteigen.

Die nicht budgetierten Ausgaben beim Heim-Vermögen dürfen pro Jahr insgesamt Fr. 10'000.-- nicht übersteigen.

Sofern die nicht budgetierten Ausgaben Fr. 500.-- resp. Fr. 10'000.-- einmal übersteigen sollten, ist dieser Betrag von der Generalversammlung zu genehmigen.

Das Vereinsvermögen ist risikolos anzulegen.

4. Arbeiten betreffend eines Bauprojektes

Umfangreiche Bauprojekte sind durch den APV-Vorstand oder durch eine speziell gebildete Kommission auszuarbeiten und zur Genehmigung der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Projektorganisation und das Vorgehen sind zum gegebenen Zeitpunkt zu regeln.

5. Besonderes

Eine Änderung dieses Reglements muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

Im Übrigen gelten die Statuten des APV, und soweit sich diesen nichts entnehmen lässt, gilt das Vereinsrecht gemäss Art. 60 ff. ZGB.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 17. März 2017 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 18. März 2005.

Es tritt am Tag der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Altpfadfinderverband Stäfa-Hombrechtikon

Präsidentin

Aktuarin

Marina Schwerzmann
Idefix

Caroline Heiri
Achat